

Teil 1

Theorie und Diskurs

Gerechtigkeit und Gesundheitswesen im Kontext einer allgemeinen Theorie der Sozialpolitik

Frank Schulz-Nieswandt

1 Einleitung

Ich skizziere im vorliegenden Beitrag mein Verständnis von Sozialpolitik und werde auf dieser Grundlage darzustellen versuchen, welcher Zusammenhang zwischen Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und der architektonischen Logik des Gesundheitswesens bestehen mag (Schulz-Nieswandt 2006a; ausführlicher ders. 2006). Es geht bei tieferer, auf die Semiotik zurück reichender kulturgrammatischer Betrachtung (Schulz-Nieswandt 2010a), die Gesellschaft wie einen Text erschließt, um die anthropologisch inspirierte Frage, welches Menschenbild die Logik gesundheitsbezogener und sozialer Dienste und sozialer Arbeit steuert. Es soll skizziert werden, wie auf dieser Grundlage die Folgefrage beantwortet werden kann, wie soziale Dienste im Sinne professioneller Handlungsskripte entsprechend modern gestaltet werden müssen. Über die explizierende Darlegung des oftmals nur impliziten Menschenbildes werden die Wertgrundlagen der Handlungslogik sozialer Dienste transparenter (Schulz-Nieswandt 2009c; 2009a).

2 Personales Sein im Lichte philosophischer, zum Teil theologischer Anthropologie

2.1 Endlichkeit des Seins: Lebensaufgabe eines zum Scheitern fähigen Menschen

Das multidisziplinäre Konzept der Person hat im Lichte philosophischer Anthropologie eine anspruchsvolle Vorstellung von Individualität und Individuation (Prozess der Personwerdung) zur Grundlage (Schulz-Nieswandt 2010; 2010a). Rechtswissenschaftlich, hier rechtstheoretisch gesehen, sind Personen mit politischen, wirtschaftlichen und sozialen Grundrechten ausgestattet. Das schließt die Interpretation der sozialen Grundrechte ein, wonach der Mensch in seiner sozialen Existenz teilhabetheoretisch konzipiert werden muss: Der Mensch ist Teilhaber an den ökonomischen, sozialen, kulturellen und politischen Ressourcen unserer Gesellschaft. Der wissenschaftlich begründende Zugang zu dieser Sichtweise ist entwicklungspsychologischer Art: Eine Person muss (als Chance gese-

hen) erfolgreich (gelingend) durch ihren Lebenslauf gehen (Schulz-Nieswandt 2007b; 2008; 2008 a). Dieser ist letztendlich nichts anderes als die Abfolge von Entwicklungsaufgaben der menschlichen Person. Die menschliche Person muss die Herausforderungen, die der Lebenslauf stellt, bewältigen können. Das ganze Dasein ist, wie Heidegger sagt, ein Sein zum Tode. Auf diese Weise final betrachtet, definiert sich der Mensch – ex ante gesehen – im Lichte des Prinzips der Generativität. Die Menschen werden geboren und die daraus resultierende Existenz ist endlich. Die Existenz setzt somit die Gabe des Geschenktseins voraus. Die, anthropologisch gesehen, grundlegende, existentielle Herausforderung besteht nun darin, diese Endlichkeit zu durchlaufen und zwar sinn- und aufgabenorientiert, um vielleicht am Ende rückblickend zu sagen: Das war ein gelungenes Leben. Nicht fehlerfrei wird dieser Durchlauf sein – dafür ist die menschliche Kreatur nicht gebaut und entworfen. Sie ist geprägt von vielerlei Unvollkommenheiten. Und diese Unvollkommenheit und Fehlerhaftigkeit wird uns im Laufe des Beitrags noch gerechtigkeitstheoretisch und mit Blick auf eine Bestimmung von Solidarität, die personale Wohltätigkeit im sozialen Modus des kooperativen Handelns bedeuten kann, beschäftigen. Dennoch, also trotz ihrer Unvollkommenheit, sollte die menschliche Person sagen können wollen, dass sie erfolgreich, produktiv, gelingend gelebt hat und gealtert ist. Das sind zeitgeschichtlich, somit diskursiv jeweils schwierige Begriffe. Trotzdem: Dies ist der anthropologische Entwurf. Das bedeutet, wie gesagt, dass der Mensch durch Personwerdung seinen Lebenslauf gelingend zu durchwandern versucht.

Diese Personwerdung funktioniert nicht ohne Ressourcen (Schulz-Nieswandt 2007 a; Driller et al. 2009 mit Blick auf assistierende Technologien für Menschen mit Behinderungen). Die sich durch das Geworfensein des Menschen stellenden Herausforderungen und die gesetzten Aufgaben, also die ganze Sorgestruktur des menschlichen Daseins, müssen personal, d.h. immer auch sozial, bewältigt werden. Es stellt sich die Frage nach der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit solcher Ressourcen. An diesem Punkt meiner Überlegungen wird deutlich, wie und wieso die oben nur sehr knapp und oberflächlich skizzierten Gedanken zu einer philosophischen Anthropologie des Menschen als Person, die seine Seinsverfasstheit deutlich macht (Schulz-Nieswandt 2009), sozialpolitikwissenschaftlich, also hinsichtlich einer Theorie praktischer Sozialpolitik, und somit auch der sozialgrammatische Blick auf eine skripttheoretische Klärung (Bachmann-Medick 2006) der Rolle sozialer Dienstleistungen, hoch relevant sind.

2.2 Die Lebenslaufbewältigung als Frage und die praktische Sozialpolitik als Antwort: Existenz als eine Ressourcenfrage

Die konkreten Menschen durchwandern, da der Lebenslauf in – von Statuspassagen abgegrenzten und oftmals geradezu identitätsstiftenden – Altersklassen aufgeteilt wird, verschiedene Lebensphasen, die sich als jeweils durch spezifische Lebenslagen geprägt charakterisieren lassen (Schulz-Nieswandt 2006). Lebens-

lagen sind definiert als Konfigurationen und Bündel von verschiedenen Ressourcen. Sie lassen sich dergestalt mehrdimensional und sozialräumlich konzeptionell fassen. Menschen sind in der Folge dieses konzeptionellen Zugangs sozialpolitisch zu betrachten mit Blick auf ihre Lebenslage, d.h. hinsichtlich ihrer ökonomischen Ressourcen, wie Einkommen und Vermögen, und ihrer sozialen Ressourcen, z.B. ihren Netzwerken hinsichtlich Verfügbarkeit, Erreichbarkeit, Belastbarkeit, Zumutbarkeit und Bereitschaft zur Unterstützung (Schulz-Nieswandt & Köstler 2009; Schulz-Nieswandt et al. 2009; Driller et al. 2008). Ferner haben Menschen (bei Bourdieu: kapitaltheoretisch definierte) Kompetenzen bzw. personale Ressourcen verschiedenster Art, wie kulturelle, berufsbezogene (Humankapital), psychische etc. Das Thema der Resilienz in der Kinder- bzw. Kindheitsforschung ebenso wie in der Alter(n)sforschung knüpft hier an. Die Frage, über welche, wie viele und wie gebündelte Ressourcen Personen verfügen, prägt die Lebenslagen und somit letztendlich subjektiv die Lebensqualität und Lebenszufriedenheit. Objektiver Befund und subjektive Einschätzungen müssen dabei nicht immer in Übereinstimmung stehen. Die Lebenslage ist immer personaler Natur. Im Grunde meint Lebenslage die Interaktion zwischen Person einerseits und den (leiblich spürbaren) Anforderungen der sozialen Mitwelt und der technisch-dinglichen Umwelt andererseits. Das ist die Sichtweise des Transaktionalismus in der entwicklungskontextualistischen Psychologie. Menschen verfügen differenziell über diese Ressourcenkonfigurationen, um die jeweils anstehenden Entwicklungsaufgaben ihrer Lebensphase im Lebenslauf erfolgreich zu bewältigen und somit gelingend zu altern. An dieser existenziellen Aufgabe können Menschen scheitern, wenn die Ressourcen und die Aufgaben auseinanderfallen. Unverschuldetheit, Mitverschuldung und Selbstverschuldung gehen dabei komplizierte, auch moralisch kompliziert zu bewertende Mischungen ein. Es ist eine primäre gewährleistungsstaatstheoretische und auch freigemeinwirtschaftstheoretische Aufgabe der praktischen Sozialpolitik, im Sinne der Bereitstellung von Ressourcen dergestalt zu intervenieren, dass Menschen diesen auf ein personales und somit ontisches Gelingen hin definierten Lebenslauf gestalterisch schaffen können. Diese Gestaltbarkeit selbst spüren bzw. erfahren zu können, ist im Sinne von Integritäts- und Kontroll-Kompetenzerlebnissen psychodynamisch (auch salutogenetisch) von außerordentlich großer Bedeutung. Diese Sicht ist nicht gesundheitswissenschaftlich zu verkürzen; es ist eine fundamentalontologische, nicht zwingend zu theologisierende Bedeutsamkeit, die hier anthropologisch gewendet wird. Damit sind wir natürlich auch sehr nahe an der Frage angelangt, welche Bedeutung soziale Dienste und die soziale Arbeit insgesamt in diesem ganzen komplexen Zusammenhang haben. Unsere philosophisch-anthropologischen und entwicklungspychologischen Deduktionen führen zu der Prämisse, dass soziale Dienste als Teil einer instrumentell wie trägerschaftlich vielgestaltigen praktischen Sozialpolitik im Sinne einer freiheitsliebenden Sozialpolitik (in der Kölner Theorietradition von G. Weisser stehend) eine Voraussetzung dafür sind, dass Menschen überhaupt in die Lage gesetzt werden, ihrem Lebenslauf und ihren Entwicklungsaufgaben als menschliche Person in mit Chancenwahrscheinlichkeit geprägter gelingender Weise nachzukommen.

2.3 **Der »methodologische Personalismus« der Ellipse von Eigensinn und Gemeinsinn: eine Frage der Balance der psychischen Entwicklung, soziologisch zugleich die Basis gelingenden Zusammenlebens**

Was ist die Person? Ich definiere die Person hier als einen Entwurf eines schwierigen Balanceaktes zwischen der psycho- und soziogrammatischen Perspektivität der Selbstsorge, der Mitsorge und der Fremdsorge: Die Ich-Perspektive, die Du-Perspektive, die Wir-Perspektive müssen eine gestalthafte, kohärente Beziehung zueinander eingehen. Das ist entwicklungspsychologisch nichts anderes als das, was ich oben bereits knapp entfaltet habe: Eine im Lebenslauf erfolgreiche Person wächst zwischen Eigensinn und Gemeinsinn heran zu einer reifen Daseinsform. Dabei gilt: Die kulturelle Praxis, »Ich« zu sagen, ist keine soziale Erosion kohärenten Zusammenlebens und kein »autistisches« oder unproduktiv-narzisstisches Verhalten, sondern eine unabdingbare ontogenetische und evolutionäre Voraussetzung, sich, selbstpsychologisch und identitätstheoretisch gesehen, als psychisch gesunde Person zu entwickeln. Wer nicht »Ich« sagen kann, ist psychisch nicht gesund. Die Frage ist natürlich, ob Menschen die Balance finden, gleichzeitig den unhintergehbaren Daseinsaufgaben z.B. im Generationsgefüge (Schulz-Nieswandt et al. 2009) nachzukommen, also eine jeweils für sich spezifische Balance im Entwicklungs- bzw. Entfaltungskorridor zwischen den Ellipse-konstituierenden Spannungspolen von Eigensinn und Gemeinsinn zu realisieren.

Entscheidend ist in diesem Zusammenhang wohl, was wir aus der entwicklungspsychologischen Forschung wissen, nämlich ob Kinder positive Bindungserfahrungen machen. Wichtig ist hier der entwicklungspsychologische Befund, dass Kinder positive Bindungserfahrungen machen können. Unter dieser Voraussetzung sind sie später selbst bindungsfähig oder auch, anders formuliert, liebesfähig. Sie wären damit bei aller psychogrammatisch gesunden Selbstbezüglichkeit gerade erst dadurch auf dem Weg zu einem reifen personalen Selbst, weil und insoweit sie fähig und willens sind, an dem Wohlsein anderer Menschen, den Mitmenschen, ein Interesse zu finden. Sie gehen dann ihren eigenen Lebenslauf nicht nur selbstständig und selbstverantwortlich an, sondern sind in diesem, ihrem Daseinsmodus, sozial mitverantwortlich. Sie nehmen leiblich die Du-Perspektive an, sind fähig zur (lebensweltlich unmittelbaren) Mitsorge und (abstrakten) Fremdsorge, z. B. auch im großen kollektiven Solidargebilden. Dabei geht es nicht mehr nur um den – oftmals angesichts der Dialektik von Hilfe und sozialer Kontrolle ambivalenten – Nahraum von Familie und Verwandtschaft oder Freundschaft, mit denen sie eine solidarische Risikogemeinschaft eingehen. Es sind vielmehr anonyme Fremde, nationalstaatlich, unionsbürgerschaftlich oder transeuropäisch definierte Mitbürger oder auch Migranten, auf die sich die Perspektivenübernahme (fremdensozialrechtlich oder, ohne hier ethnologisch oder religionsgeschichtlich ausholen zu können, gastfreundschaftsanthropologisch definiert) bezieht.

An dieser Stelle ist hervorzuheben: Diese Argumentation von mir ist als ein entwicklungspsychologischer Zugang zur praktischen Sozialpolitik, zum Gesund-

heitswesen und zu den komplementären sozialen Diensten (Pflege etc.) charakterisierbar. Dieser Zugang ist nicht gängig in der einschlägigen Literatur, die in der Regel disziplinär fragmentiert, insofern segmentiert und zum Teil intellektuell kastriert ist. Ich bin jedoch der Ansicht, er erweist sich als besonders fruchtbar. Die anvisierte und konzeptionell erschlossene Sozialpolitik dient in diesem Lichte dazu, externe Ressourcen bereit zu stellen und personale Kompetenzen zu entwickeln, so dass Menschen den Aufgaben in der Ich-Du-Wir-Figuration angemessen nachkommen können. Das ist ein Aspekt von nicht zu unterschätzender universaler Kulturbedeutung. Im ontischen Modus des sozialen Miteinanders muss sich, das darf hier nochmals betont werden, um eventuellen (mitunter weltanschaulichen) Missverständnissen vorzubeugen, auch eine gesunde Ich-Funktion der Person entfalten. Die Sozialpolitik resultiert in dieser Deutung aus einem bestimmten Verständnis vom Menschen als Person und als politischem Bürger. Jenseits eines Normativismus-Vorwurfs bezeichnen wir diese Position als »methodologischen Personalismus«.¹

3 Grundlegung einer Rechtsphilosophie der wissenschaftlichen und praktischen Sozialpolitik

3.1 Die Perspektivität der Grundrechte und Teilhabechancen

Hierbei orientiere ich mich sehr deutlich an einer rechtlichen und politischen Entwicklung, die zunehmend auch europarechtlich² unter dem Stichwort »Vergrundrechtlichung« diskutiert wird (Schulz-Nieswandt 2006 a; vgl. auch insgesamt Schulz-Nieswandt et al. 2010).

Die Grundrechtscharta von Nizza, die im aktuellen EU-Reformvertrag von Lissabon namentlich benannt wird, ist zum Primärrecht geworden. Der Mensch wird »trinitarisch« definiert: Der Mensch ist (als Unionsbürger) zugleich ein Wirtschaftsbürger, ein Staatsbürger und ein Sozialbürger. Die Politik beruht auf

1 Daran gemessen ist eine klassifikatorische Rekonstruktion der Debatte im dichotomen Schema »normativer Individualismus« versus »normativer Kollektivismus« (vgl. bei Nass, in diesem Band) theoretisch überholt. Nass selbst rekurriert auf den Begriff der »Person«. Aber er kann den Begriff nur einbringen über eine Beziehung zu Gott und dem Amt des Papstes. Kants Vernunftsethik ist in diesem Zusammenhang jedenfalls nicht die einzige Alternative zur kirchentheologischen Begründung. Seine Postulierung der Solidarität als soziale Liebe wird von mir allerdings geteilt. Die Konkretisierung des »Ethos der Pflege« bleibt wiederum weitgehend unterbestimmt (vgl. stattdessen: Schulz-Nieswandt 2010).

2 Zur Europäisierung der Sozialpolitik vgl. auch Schulz-Nieswandt & Maier-Rigaud 2009; Schulz-Nieswandt & Mann 2009 a.

der Wahrnehmung der Staatsbürgerrollen. Der Staatsbürger ist jedoch auch Wirtschaftsbürger, der die binnenmarktliche Freizügigkeit in Europa, sein Recht auf Berufsausübung, seine Berufsfreiheit und ähnliches nutzt. Er ist ferner und schließlich, und das ist für uns im vorliegenden Themenzusammenhang von fundamentaler Bedeutung, Sozialbürger. Die Menschen sind mit sozialen Grundrechten ausgestattet.

Die soziale Politik hat, vereinfacht gesagt, zwei Wege, auf diese oben als notwendig erachtete Ressourcenbereitstellung im Lebenslauf einzuwirken. Entweder nimmt sie a) Einfluss auf die Produktion durch Regulation, das könnten z. B. Qualitätsstandards im Bereich der sozialen Dienste sein, wie wir es in vielen Sozialsektoren kennen, oder sie nimmt b) Einfluss durch Redistribution, also durch Umverteilung. Es handelt sich also um die zwei Seiten des regulativen und re-distributiven Rechtsstaates, der die materialisierte Form des Sozialstaates annimmt. Was uns nun interessiert ist das, was ich den »normativen Programmcode« der staatlichen Intervention nenne. Staat wird hier abstrakt angeführt, wohl wissend, dass das politische System, Governance-theoretisch formuliert, komplexer ist und gerade in Deutschland im Rahmen vertikaler und horizontaler Politikverflechtung eine Reihe staatsmittelbarer Akteure körperschaftsrechtlicher oder verbandlicher Art kennt.

Es gibt einen sehr modernen Ansatz, der die skizzierte Vorstellung, dass soziale Dienste der Entfaltung der Menschen dienen, theoretisch gut fundiert. Der Nobelpreisträger Amartya Sen hat den Begriff der »Capabilities« geprägt. Er hat dies zwar vor allem ursprünglich am Beispiel der Entwicklungsländer getan, aber der Ansatz wird heute zunehmend auch auf die Lebenslagenforschung und die Armutsforschung in modernen Gesellschaften übertragen. Capabilities sind Fähigkeiten des Individuums und induzieren Freiheitsgrade. Mit diesen Fähigkeiten ausgestattet, sind die Menschen in der Lage, aufgrund personengebundener Kompetenzen sich nicht nur (kognitiv) in der Welt zu orientieren, also zurechtzufinden, sondern die sich im Lebenslauf einstellenden Entwicklungsaufgaben (pragmatisch) zu bewältigen. Das meint ein lebenslagentheoretisch genutztes Verständnis von Capabilities.

Capabilities sind, kategorial gesehen, zunächst individuell zu verstehen. Sie sind erworbene Eigenschaften der Person. Die Betonung muss nun aber prozessural auf das Erwerben gelegt werden. Beispielsweise ist damit das Humankapital, die berufsbezogene, arbeitsplatzbezogene bzw. allgemein arbeitsmarktbezogene Qualifikation gemeint. Damit ist eine von der Person inkorporierte Chance gegeben, in den offiziellen Arbeitsmarkt einzutreten. Dies bedeutet, dass Capabilities die Voraussetzung für (hier: erwerbsarbeitszentrierte) Inklusionschancen der Menschen sind. Zu verweisen ist auf die höchst restriktive Entwicklungschance der Kinder, insbesondere von Migrantenkindern im Segregationskontext der deutschen Hauptschule. Hier entstehen nur begrenzt Capabilities. Diese fallen nicht vom Himmel und Kompetenzen sind nur zu einem (nicht irrelevanten) Teil genetisch angelegt. Sie müssen generiert werden. Es gibt daher strukturelle Capabilities; und das sind die Institutionen der Erziehungs-, Bildungs- und Sozialisationsagenturen. Diese sind nicht Eigenschaften des Individuums, sondern Eigenschaften deren Umwelt. Für diese trägt die Gesellschaft Verantwortung.

Dem Staat kommt hier eine Gewährleistungsfunktion³ zu. Der Zusammenhang zwischen individuellen und strukturellen Capabilities ist jedoch regimetheoretisch zwingend transaktionalistisch zu denken. Allerdings ist er asymmetrisch: Die strukturellen Systeme stellen ihrer Natur nach als kulturelle Produktionspraxis eine generative Grammatik der individuellen Capabilities und ihrer Distribution dar.

Anschaulicher gesprochen: Ein Zertifikat erhalten Schüler nur, wenn sie in ein Bildungssystem erfolgreich involviert worden sind. Das klingt trivial, ist es aber angesichts der sozialen Selektivitäten im System nicht. Oder: Eine gewisse Wiederherstellung von Gesundheit bekommen Patienten nur, wenn Sie freien Zugang zu den speziellen Institutionen der Gesundheitsherstellung haben und entsprechend optimal (Evidence-based Medicine/Nursing) versorgt werden. Die individuellen Capabilities werden also über die Inanspruchnahme von Institutionen generiert.

Daher ist die institutionelle Folge definierter sozialer Grundrechte genau das, was auch in der Verfassung des EU-Reformvertrags von Lissabon steht: Das Grundrecht auf freie Zugangschancen zum Sozialschutzsystem und zu den sozialen Einrichtungen und sozialen Diensten (vgl. auch das Protokoll Nr. 26). Das, was die EU-Kommission und der EuGH als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem oder eventuell nicht wirtschaftlichem Interesse (DAWI oder DAI) im Kontext des Diskurses eines europäischen Sozialmodells nennen, beruht inklusionstheoretisch auf dem sozialen Grundrecht, davon nicht ausgeschlossen zu werden. Denn wenn die Menschen keinen Zugang zu den Infrastrukturen haben, dann haben sie keine Chance auf die Generierung von personalen Handlungskompetenzen. Dies wiederum würde sich letztendlich in der Verteilungsfunktion der Outcomes – Morbidität, Mortalität, ökonomischer Status sowie Lebensqualität und Zufriedenheit – niederschlagen. Angesprochen ist damit der soziale Tatbestand der sozialen Ungleichheit in der sozialen Differenzierung. Wenn die Menschen sodann wiederum nicht oder nur in einem begrenzten Ausmaß über diese Handlungskompetenz verfügen, sind Sie also systematisch von wichtigen sozialen Mechanismen der Wohlfahrtsentwicklung ausgeschlossen. Die Chancen, erfolgreich den Anforderungen im Lebenslauf in einer modernen Gesellschaft nachzukommen, sind dann reduziert und sinken in sozialpolitisch bedenklicher Weise.

³ Zur neueren europarechtlichen Entwicklung mit Blick auf Gewährleistungsstaatlichkeit vgl. auch Schulz-Nieswandt 2008 d; Schulz-Nieswandt & Mann 2009.

3.2 Das Problem der normativen Programmcodes sozialer Politik: zur Grammatik, Praxis und Semantik der Solidarität und Gerechtigkeit in ihren inneren Beziehungen

Was sind nun die möglichen Zielkonzepte, die hinter den Regimestrategien der Regulierung und Umverteilung stehen? Was verstehen wir heute im semantischen Diskurs unter Solidarität, unter Gerechtigkeit, unter Gleichheit? Wie stehen diese normativ-epistemischen Programme im Spannungsfeld zur Freiheit? Das sind keine einfachen Fragenkreise, keine trivialen Zusammenhänge. Ich will vor allen Dingen die Problematik verständlich machen, dass Solidarität, eine klassische und bleibend zentrale normative Bezugsfigur engagierter sozialer Arbeit und Politik, keine einfache Kategorie ist. Was ist heute ihre zeitgemäße Semantik? Nach welcher kulturellen Grammatik sozialer Praxis läuft sie skriptartig ab (Schulz-Nieswandt 2010 a; 2009 c; Bachmann-Medick 2006)? In welchen pragmatischen Formen menschlicher Interaktion helfender Beziehungen ist sie aufzuweisen?⁴

Auch auf der europäischen Ebene (Schulz-Nieswandt et al. 2010), verstärkt durch den Lissaboner Vertrag, beobachten wir zunehmend diese soeben akzentuiert herausgestellte soziale Vergrundrechtlichung des Sozialbürgers. Denn auch der Binnenmarkt, zu dem sich Deutschland durch die EU-Mitgliedschaft bekennt, ist in seiner ganzen angestrebten Diskriminierungsfreiheit kein Selbstzweck. Wäre er Selbstzweck, hätten wir es mit so etwas wie einem Essentialismus, einer ver-

4 In zwei Beiträgen des vorliegenden Bandes wird das Zentralproblem der kulturellen Tiefengrammatik sozialen Helfens tangiert. Bei Friesacher (vgl. in diesem Band) wird, wenn auch oberflächlich, an Foucault angeknüpft. Gemessen am derzeitigen Spektrum theoretischer Möglichkeiten des kritischen Argumentierens (Schulz-Nieswandt 2010 a) scheint dies auch zwingend zu sein. Denn die Habitus-Hermeneutik, die in Anschluss an die gouvernementalen Analysen möglich werden, können gerade auf die Analyse der beruflischen Sozialisationen der Professionen übertragen werden. Der Rekurs auf die »Kritische Theorie« (der Frankfurter Tradition) bleibt dagegen nicht unproblematisch. Denn es wird nicht deutlich, wie derartige abstrakte Meta-Diskurse auf die praxisbezogene Forschung heruntergebrochen werden können. Zumal die Kritik an der Ökonomisierung etc. weitgehend oberflächlich und plakativ ist. Das Problem liegt ja gerade darin, die Gabe post-autoritär und post-paternalistisch zu denken, um eine humane Grammatik der Kultur des sozialen Helfens zu explizieren. Dies geht auf subjekttheoretischer Basis im Lichte einer Theorie inter-subjektiver Anerkennungspraxis nicht ohne weiteres; auch der neuere Versuch von Ricoeur kann nicht völlig überzeugen (Ricoeur 2006). Wird bei Friesacher jedoch eine Kritik der unkritischen Apologetik der Metapher des »leidenden Gottes« als archetypische Grammatik bei Käppeli (vgl. in Schulz-Nieswandt 2010 a), selbst dann, wenn diese modern vertragstheoretisch gedacht werden würde (was dann die utilitaristischen Implikationen wiederum erkennen würde), angedeutet ohne genealogisch und archäologisch, wie bei Foucault oder auch Agamben, auszuholen, was umfassende Materialbearbeitung erfordern würde, so scheint mir bei Kreutzer (in diesem Band) das Care-Konzept (trotz einiger Andeutungen) theoretisch (im Lichte einer komplexen Theorie der »Ethik der Achtsamkeit«: Schulz-Nieswandt 2010) nicht tief reflektiert zu werden.

dinglichten Verselbständigung des Marktes zu tun. Der Markt ist eines der höchsten Kulturerrungenschaften, die die Gesellschaft sich menschheitsgeschichtlich erarbeitet hat. Aber der Markt ist kein Selbstzweck. Er ist ein soziotechnischer Mechanismus zur Erzielung guter Ergebnisse. Die Gesellschaft ist umfangslogisch mehr als der Markt. Und die Wirtschaft ist ein Subsystem der Gesellschaft, und das muss man immer wieder systematisch herausstellen. Ich denke, dass es auch europarechtlich klare Vorgaben gibt, was man unter Unionsbürgerschaft zu verstehen hat. Die Menschen der EU leben in einer wettbewerbsfähigen, aber sozialen Marktwirtschaft. Das hat der Vertrag von Lissabon nunmehr explizit herausgestellt. Eine deutliche Übernahme aus der Präambel des ursprünglichen Entwurfes eines Vertrages über eine europäische Verfassung ist das Rawlsianische Inklusionsgebot. Dies bedeutet, dass im Rahmen des sozialen Fortschritts und des ökonomischen Wandels auch der zunächst schlechter Gestellte in den Sog des sozialen Fortschritts einbezogen werden soll. Das ist semantisch mehr als die paretianische Prämisse, dass es denjenigen, denen es bereits gut geht, in normativ zu akzeptierender Weise immer relativ besser gehen kann, sofern dadurch andere nicht schlechter gestellt werden (das Pareto-Prinzip). Ziel ist es gemäß des auf Rawls zurückgehenden Wohlfahrtskriteriums vielmehr, dass alle Menschen im Sinne einer »Win-Win-Situation« merklich in den sozialen und ökonomischen Fortschritt einbezogen werden. Daraus resultiert die Inklusion, also das Vermeiden von dauerhafter Marginalisierung, von dauerhafter Ausgrenzung (Exklusion). Formal kann man die Rawls-Lösungen als Teilmenge der Pareto-Lösungen betrachten. Bei sozial anspruchsvoll interdependenten Nutzenfunktionen ist es möglich, unter der Annahme der freiwilligen Umverteilungspräferenz die pareto-superioren Wohlfahrtsveränderungsräume über die bisherige Problembetrachtung hinaus zu verschieben. Die polit-ökonomische und kulturwissenschaftlich interessante Frage ist, was passiert, wenn die Prämisse der Freiwilligkeit der präferierten Umverteilung fallen gelassen wird und der Steuerstaat in der Form des Rechtsstaates mit dem Monopol auf legitime physische Gewalt in die theoretische Modellierung eingeführt wird.

3.3 Theoriekonzeptionelle Pfade zur Solidarität: Von der Chancengleichheit über die Leistungsgerechtigkeit zur Gabe der Gnade und zurück zur Ontogenese der gelingenden Selbstsorge

Vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der ökonomischen Modellierbarkeit von Umverteilung auf der Grundlage des Pareto-Utilitarismus muss man – über eine Klugheitsethik des strategischen *homo oeconomicus ludens* hinaus – allerdings fragen, was man heute trans-utilitaristisch (Moebius 2006) unter Gerechtigkeit und unter Solidarität verstehen kann. Es gibt einen Variantenreichtum von Gerechtigkeitskonzepten. Ferner fallen Gerechtigkeit und Solidarität nicht einfach zusammen, schließlich geht Solidarität über rationalen Altruismus hinaus.

Diese Perspektiven eines Trans-Utilitarismus (Moebius 2006) sind angesichts einer komplexen Forschungslandschaft nicht einfach zu formulieren. Die Argumentationslandschaft im Bereich der sozialphilosophischen, human- und verhaltenswissenschaftlichen Forschung ist nicht einfach zu überblicken und erst gar nicht auf engstem Raum angemessen zu skizzieren. Zu unterscheiden sind zunächst eine regelorientierte Ethik und eine ergebnisorientierte Ethik. Regelorientiert ist die klassische (deontologische) Variante bei Kant. Bei Kant ist der kategorische Imperativ im Zentrum der praktischen Philosophie positioniert. Erstens: Menschen sind immer nur Selbstzweck und nie Instrument, und zweitens als »Sittengesetz« frei formuliert: »Handele so, dass du in die Maxime deines Handelns auch dann noch einwilligen kannst, wenn du in der Rolle derer schlüpfst, die von deinem Handeln betroffen sind«. Versetzt sich eine Führungsperson in die Lage der von ihr gemobbten Mitarbeiter, dann wird sie sagen, dass das keine allgemeine Regel guten Handelns sein kann. Allgemein gesprochen: Versetzen sich Menschen in die Rolle derer, die von ihrem Handeln im Sinne negativer externer Effekte betroffen sind, werden sie sagen, sie können sich dauerhaft nicht so verhalten. Externalitäten sind hierbei als direkte Interdependenzen der Nutzenfunktionen definiert. Externalitäten sind jedoch einer sozialkonstruktivistischen Forschungsperspektive insofern offen, wie im Diskurs (implementiert eventuell über rechtliche Regime) die Gesellschaft erst entscheiden muss, welche Effekte öffentlich als relevant gelten sollen. Ansonsten deckt sich das Kantsche Sittengesetz zunächst mit der Teilmenge von Pareto-Lösungen, die als Win-Win-Situationen definiert werden können und somit von der Anthropologie des Art. 2 des GG gedeckt sind.

Nun gibt es viele Theoretiker, die mit regelorientierter Ethik aus unterschiedlichen Erwägungen heraus nicht einverstanden sind und die sich utilitaristisch eher an den Konsequenzen für die Wohlfahrt der Individuen (Welfarism) orientieren. Gut geordnet ist eine Gesellschaft dann, wenn nach Vorgabe bestimmter Wohlfahrtskriterien der Nutzen der Menschen gesteigert wird.

Es gibt nun zunächst zwei Formen von Gerechtigkeit, die idealtypisch zu unterscheiden sind. Eine distributive Gerechtigkeit ist die Gerechtigkeit im Sinne der Chancengleichheit – etwa ab der Geburt gesehen. Ab Geburt haben alle Menschen die gleichen Chancen, sie erhalten z. B. die gleichen Bildungskredite, haben ein Grundrecht auf freien Zugang zum Gesundheitswesen usw. Und auf dieser Basis überlässt man es aber der Arbeit der Individuen – und somit dem Markt –, was sie aus ihren Chancen machen. Die Vielfalt der Wohlfahrtslagen ist dann eine allgemein akzeptierbare, von allen Akteuren frei gewählte soziale Differenzierung, die (Neid-Test-robust) nicht als problematische soziale Ungleichheit erfahren wird (Perspektive des egalitären Liberalismus). Aber so ideal funktioniert die soziale Wirklichkeit in der historischen Zeit und im kulturellen Raum natürlich nicht, weil denkbare Gesellschaften keine exakte Chancengleichheit *ex ante* realisiert bekommen. Es gibt eine inter-generationell wirksame soziale Herkunft, es gibt genetische Unterschiede. Gesellschaften werden so Menschen mit angeborener Behinderung z. B. immer ein Stück mehr positiv diskriminieren, also re-distributiv dauerhaft fördern müssen.

Es wird also nicht ohne redistributive Gerechtigkeit gehen. Das bedeutet, es muss immer wieder umverteilt werden, egal in welcher Phase des Lebenslaufs sich